



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Amtssigniert, SID2017051057776  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Dr. Marold Tachezy**

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Telefon 0512/508-2210  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-560/231-2017

Innsbruck, 09.05.2017

Zu GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017 vom 21. April 2017

Der oben angeführte Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als notwendig angesehen. Der damit verbundene Aufwand sollte aber so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb sollten für die Stiftungen und Fonds nach § 1 Abs. 2 Z 15 des Art. 2 (WiEReG) eine Befreiung von der Meldepflicht vorgesehen und die entsprechenden Daten aus dem Stiftungs- und Fondsregister nach § 22 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 übernommen werden. Dies sollte auch für landesgesetzlich geregelte Stiftungen und Fonds nach § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG gelten, sofern für sie ein vergleichbares Register besteht.

In Entsprechung der Vorgaben nach Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollte auch für die für die Stiftungen und Fonds nach § 1 Abs. 2 Z 15 und 16 WiEReG zuständigen Behörden (im § 12 WiEReG) ein Einsichtsrecht in das Register vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Justiziariat

Wirtschaft

Staatsbürgerschaft zu Zl. Ia-100/210-2017 vom 3. Mai 2017

Gemeinden

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 28. April 2017

Verwaltungsentwicklung

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.